

Nr 67 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem ein Salzburger Ortstaxengesetz 2012 erlassen und das Salzburger  
Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Salzburger Ortstaxengesetz 2012**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Zusätzliche Gemeindeabgabe
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Abgabebefreiungen
- § 5 Höhe der Abgabe
- § 6 Abgabepflichtige
- § 7 Abgabenerklärung, Fälligkeit
- § 8 Abgabenbehörden, Strafbestimmung
- § 9 Zweckwidmung
- § 10 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 11 Verweisungen auf Bundesgesetze
- § 12 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## **Gegenstand der Abgabe**

### **§ 1**

(1) Das Land Salzburg erhebt im Landesgebiet mit Ausnahme der Kurbezirke (§ 17 Abs 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997) eine allgemeine und eine besondere Ortstaxe.

(2) Die allgemeine Ortstaxe wird für Nächtigungen in solchen Unterkünften im Gemeindegebiet eingehoben, die nicht dem dauernden Wohnbedarf dienen. Der allgemeinen Ortstaxe unterliegen daher insbesondere alle Nächtigungen in Räumen, die der Beherbergung von Gästen im Rahmen des Gastgewerbes oder der Privatzimmervermietung dienen, sowie in Wohnwagen, Mobilheimen oder Zelten.

(3) Die besondere Ortstaxe wird für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassener Ferienwohnungen und für dauernd abgestellte Wohnwagen eingehoben.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Gemeinden bezeichnen, in denen keine allgemeine und besondere Ortstaxe einzuheben ist. Als solche dürfen nur Gemeinden bezeichnet werden, in welchen kein Tourismusverband (§ 1 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 – S.TG 2003) besteht und dem Tourismus auf Grund der im Vergleich zur Einwohnerzahl niedrigen Zahl der Fremdennächtigungen nur eine geringe Bedeutung zukommt.

## **Zusätzliche Gemeindeabgabe**

### **§ 2**

Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) außerhalb von Kurbezirken eine Abgabe vom Besteuerungsgegenstand der besonderen Ortstaxe (§ 1 Abs 3) als ausschließliche Gemeindeabgabe auszuschreiben. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die für die besondere Ortstaxe getroffenen Bestimmungen auch für diese Gemeindeabgabe.

## **Begriffsbestimmungen**

### **§ 3**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Unterkunft: ein Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benützt wird, oder eine baulich in sich abgeschlossene Gruppe von solchen Räumen;

2. dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkunft: eine Unterkunft, die zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfs dient oder sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird;
3. Ferienwohnung: eine Unterkunft, die nicht dem dauernden Wohnbedarf, sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl dient. Nicht darunter fallen Unterkünfte, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben oder von sonst land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für solche Aufenthalte angeboten werden;
4. dauernd überlassene Ferienwohnung: eine Unterkunft, die von einer anderen Person als dem Eigentümer oder seinen Angehörigen (§ 4 Abs 1 Z 3) als Ferienwohnung genutzt wird, wenn das der Nutzung zugrunde liegende Rechtsverhältnis im Jahr mindestens sechs Monate gedauert hat;
5. dauernd abgestellter Wohnwagen: Wohnwagen, Campingbusse, Mobilheime udgl, die länger als vier Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt.

### **Abgabebefreiungen**

#### § 4

(1) Von der Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe befreit sind Nächtigungen von:

1. Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet aufhalten, wenn der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zwei Wochen dauert, und Personen, die sich im Rahmen des allgemeinen Schulunterrichts im Gemeindegebiet aufhalten;
2. Personen, die ihre Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägte Personen besuchen und bei ihnen nächtigen, wenn diese im Gemeindegebiet dauernd wohnen;
3. Angehörigen (Z 2) von Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Ferienwohnung sowie Personen, denen eine Ferienwohnung dauernd überlassen worden ist, und deren Angehörigen jeweils in dieser Ferienwohnung;
4. Mieterinnen und Mietern einer Stellfläche (§ 6 Abs 2 Z 3) für einen dauernd abgestellten Wohnwagen sowie deren Angehörigen (Z 2) in diesem Wohnwagen;
5. Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000;
6. Besucherinnen und Besuchern von Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb;
7. Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
8. Schwerbeschädigten im Sinn des § 9 Abs 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 oder des § 23 Abs 2 des Heeresversorgungsgesetzes sowie Inhaberinnen und Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz.

(2) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht nach Abs 1 geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.

## Höhe der Abgabe

### § 5

(1) Durch Verordnung werden festgesetzt:

1. die Höhe der allgemeinen Ortstaxe in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband besteht, von dessen Vollversammlung (§§ 8 ff S.TG 2003) auf Antrag des Ausschusses (§§ 12 ff S.TG);
2. die Höhe der allgemeinen Ortstaxe in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, sowie der besonderen Ortstaxe in allen Gemeinden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister.

Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes nur Teile des Gemeindegebietes umfasst, erfolgt die Festsetzung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe in diesem Gebiet gemäß Z 1 und außerhalb dieses Gebietes gemäß Z 2. Vor der Festsetzung ist eine Stellungnahme der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) einzuholen. Kommt ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) nicht innerhalb von drei Monaten ab Einholung zustande oder nimmt die Vollversammlung bzw die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Festsetzung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) vor, obliegt die Festsetzung der Landesregierung.

(2) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe darf für jede Nächtigung folgende Beträge nicht überschreiten:

1. in Gemeinden, in welchen kein Tourismusverband oder ein Tourismusverband der Ortsklasse C (§ 34 S.TG 2003) besteht: 1,5 €
2. in Gemeinden, in welchen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht: 2,0 €

Wenn das Gebiet eines Tourismusverbandes der Ortsklasse B oder A nur Teile des Gemeindegebietes umfasst, gilt für die allgemeine Ortstaxe in diesem Gebiet die Obergrenze gemäß Z 2 und außerhalb dieses Gebietes die Obergrenze gemäß Z 1. 20 % Prozent des in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden. Die Landesregierung hat diese Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex neu festzusetzen, wenn die Änderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent auf den nächsten vollen Centbetrag aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

(3) In der Verordnung können die in der Gemeinde vorhandenen Unterkünfte nach ihrer Lage (räumlicher Abstand zu wesentlichen Tourismuseinrichtungen) in Gruppen eingeteilt und die Höhe der allgemeinen Ortstaxe für jede Gruppe oder auch nach Saisonen (Sommer- oder Wintersaison, Vor-, Haupt- oder Nachsaison) unterschiedlich festgelegt werden.

(4) Die besondere Ortstaxe ist als jährlicher Bauschbetrag zu entrichten. Die Höhe des Bauschbetrages darf nicht höher festgesetzt werden

1. als das 380-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche;

2. als das 360-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  3. als das 300-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  4. als das 260-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  5. als das 200-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche;
  6. als das 130-Fache des gemäß den Abs 1 und 2 festgelegten Betrages bei dauernd abgestellten Wohnwagen.
- 50 % des danach in Betracht kommenden Höchstbetrages dürfen nicht unterschritten werden.

(5) Für den Fall der saisonweise unterschiedlichen Festlegung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe (Abs 3) errechnet sich der Höchstbetrag für die besondere Ortstaxe durch eine Vervielfachung des nach folgender Formel ermittelten Grundbetrages:

$$x = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)}$$

x = Grundbetrag

B1 = Abgabebetrag für die Saison 1

D1 = Dauer der Saison 1 in Tagen

B2 = Abgabebetrag für die Saison 2

D2 = Dauer der Saison 2 in Tagen.

Das Divisionsergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden (kaufmännische Rundung). Für den Fall, dass mehr als zwei unterschiedliche Abgabenhöhen festgelegt werden, ist die Formel entsprechend zu ergänzen. Für den Mindestbetrag gilt Abs 4 letzter Satz.

(6) Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Ortstaxe während des Jahres (zB durch Eigentümerwechsel der Ferienwohnung, Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen), ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Bauschbetrages (Abs 4) zu entrichten. Bei einem Wechsel der oder des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Ortstaxe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen, zu entrichten.

(7) Verordnungen der Vollversammlung eines Tourismusverbandes gemäß den Abs 1 bis 5 sind in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.

(8) Verordnungen gemäß Abs 1 bis 5 treten frühestens zwölf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(9) Die Höhe der Gemeindeabgabe gemäß § 2 darf von der Gemeinde mit höchstens 30 % des sich gemäß den Abs 4 und 5 jeweils ergebenden jährlichen Bauschbetrages festgelegt werden.

## **Abgabepflichtige**

### **§ 6**

(1) Jede Person, die eine Unterkunft zur Verfügung stellt (Unterkunftgeberin oder Unterkunftgeber), hat die allgemeine Ortstaxe von der oder dem Nächtigenden einzuheben und der Gemeinde abzuführen. Sie haftet für die Abgabenschuldigkeit.

(2) Zur Entrichtung der besonderen Ortstaxe sind verpflichtet:

1. bei Ferienwohnungen die Eigentümerin oder der Eigentümer;
2. bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen die oder der Nutzungsberechtigte;
3. bei dauernd abgestellten Wohnwagen die Mieterin oder der Mieter der Campingplatzstellfläche.

Bei dauernd abgestellten Wohnwagen hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes die besondere Ortstaxe von der oder dem Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Sie oder er haftet für die Abgabenschuldigkeit.

(3) Personen gemäß Abs 2 Z 2 und 3, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen.

## **Abgabenerklärung, Fälligkeit**

### **§ 7**

(1) Die gemäß § 6 Abs 1 abgabepflichtigen Unterkunftgeberinnen und -geber haben bei der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 8) für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden 2. Monats eine Abgabenerklärung einzureichen. Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Abgabenerklärung können von der Landesregierung mit Verordnung getroffen werden.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung anordnen, dass die Unterkunftgeberinnen und -geber an Stelle der Verpflichtung gemäß Abs 1 laufend Abgabemeldeblätter zu führen haben, in denen Ankunft und Abreise sowie alle sonst für die Abgabenerhebung notwendigen Daten der Nächtigenden einzutragen sind. Die Abgabemeldeblätter sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft und nach der Abreise der Abgabenbehörde erster Instanz zu übermitteln. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die übermittelten Daten monatlich auszuwerten und den Unterkunftgeberinnen und -gebern das Ergebnis dieser Auswertung unter Angabe der sich daraus ergebenden genauen Höhe der Ortstaxe zu übermitteln. Die Datenauswertung gilt als Abgabenerklärung, wenn

1. die Auswertung spätestens zehn Tage vor dem Abgabefälligkeitszeitpunkt zugestellt worden ist und
2. die oder der Abgabepflichtige bis zum Abgabefälligkeitszeitpunkt keine eigene Abgabenerklärung einreicht.

Gilt die Datenauswertung als Abgabenerklärung, kann die oder der Abgabepflichtige innerhalb von zwei Wochen nach dem Abgabefälligkeitszeitpunkt ihre Berichtigung beantragen. Wird einem solchen Antrag entsprochen, ist dies der oder dem Abgabepflichtigen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch im Zusammenhang mit der Übermittlung der nächsten Datenauswertung erfolgen und bewirkt die Verminderung der daraus folgenden Abgabenschuldigkeiten um den zu viel entrichteten Betrag.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung kann weiter vorgesehen werden, dass in jenen Fällen, in denen der Abgabebetrag im Kalenderjahr 72 € nicht übersteigt,

1. die Abgabenerklärung nur einmal jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen ist oder
2. die Datenauswertung nur einmal jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres zu übermitteln ist.

(4) Die Abgabepflichtigen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 und 2 haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. In der Verordnung gemäß Abs 2 kann bestimmt werden, dass die Abgabenerklärung von Abgabepflichtigen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 ohne Auswirkung auf den Abgabefälligkeitszeitpunkt nur einmal einzureichen ist und auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre gilt, wenn die oder der Abgabepflichtige keine weiteren Abgabenerklärungen einreicht. Für die Abgabepflichtigen gemäß § 6 Abs 2 Z 3 hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

(5) Die Ortstaxe, die sich aus der Abgabenerklärung ergibt, ist der Abgabenbehörde bis zu den in den Abs 1 und 4 genannten Zeitpunkten (Abgabefälligkeitszeitpunkt) zu entrichten.

(6) Die gemäß Abs 2 erhobenen Daten können von der Abgabenbehörde auch zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten der Behörde bei statistischen Erhebungen verwendet werden. Zu diesem Zweck kann in der Verordnung gemäß Abs 2 soweit erforderlich auch die Eintragung zusätzlicher Daten in die Abgabemeldeblätter angeordnet werden.

### **Abgabenbehörden, Strafbestimmung**

#### **§ 8**

(1) Abgabenbehörde erster Instanz ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die abgabepflichtigen Tatbestände verwirklicht werden.

(2) Gegen Bescheide der Abgabenbehörde erster Instanz kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Abgabenbehörde erster Instanz ist die Landesregierung.

(3) Abs 2 gilt nicht in Angelegenheiten der Einhebung der Abgabe gemäß § 2.

(4) Abgabenhinterziehungen und Abgabenverkürzungen sind als Verwaltungsübertretungen strafbar. Abgabenhinterziehungen sind mit Geldstrafen bis zu 10.000 € und Abgabenverkürzungen mit Geldstrafen bis zu 500 € zu ahnden.

### **Zweckwidmung**

#### **§ 9**

(1) Von den Erträgen aus der allgemeinen Ortstaxe ist ein Betrag von 4 Cent und ab dem 1. Jänner 2014 von 5 Cent je Nächtigung, für die allgemeine Ortstaxe zu entrichten ist, zur Unterstützung von Werbemaßnahmen, die nur im Zusammenwirken kostengünstig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Tourismusinteressen aller Gemeinden und Tourismuseinrichtungen des Landes zu fördern (gemeinsame Dachmarkenwerbung), zu verwenden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind von der Gemeinde halbjährlich zum 1. Mai und 1. November an die Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist.

(2) Die verbleibenden Erträge aus der allgemeinen Ortstaxe sind nach Abzug einer Einhebungsvergütung von 4 % der Erträge aus der allgemeinen Ortstaxe jeweils bis zum 15. des der Entrichtung der Ortstaxe folgenden Monats an den Tourismusverband, wenn ein solcher in der Gemeinde besteht, zu überweisen. In Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, sind die verbleibenden Erträge von der Gemeinde zur Schaffung und Erhaltung von Tourismuseinrichtungen oder sonst zur Förderung des Tourismus zu verwenden.

(3) Die Erträge aus der besonderen Ortstaxe fließen zu:

1. soweit sie sich aus der besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassener Ferienwohnungen ergeben, je zur Hälfte dem Land und der Gemeinde;
2. soweit sie sich aus der besonderen Ortstaxe für dauernd abgestellte Wohnwagen ergeben, zu 70 % dem Land und zu 30 % der Gemeinde.

(4) Die dem Land jeweils zum nächstfolgenden Monatsersten zu überweisenden Anteile am Ertrag der besonderen Ortstaxe sind für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum zu verwenden.

(5) Die Erträge aus der Abgabe gemäß § 2 sind von der Gemeinde für Maßnahmen zur Schaffung oder Erhaltung von erschwinglichem Wohnraum für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu verwenden.



## **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

### **§ 10**

Die Gemeinden haben die Aufgaben, die ihnen nach diesem Gesetz bei der Erhebung einer von ihnen ausgeschriebenen Abgabe gemäß § 2 zukommen, und die Abgabe von Stellungnahmen nach § 5 Abs 1 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

## **Verweisungen auf Bundesgesetze**

### **§ 11**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die diese durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Gesetz, dieses einschließend, erhalten haben:

1. Heeresversorgungsgesetz, BGBl Nr 27/1964; Gesetz BGBl I Nr 4/2010;
2. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl Nr 152; Gesetz BGBl I Nr 4/2010;
3. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 18/2012.

## **In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

### **§ 12**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ortstaxengesetz 1992, LGBl Nr 62, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 30/2012, außer Kraft. Es ist auf bis dahin erfolgte Nächtigungen in Unterkünften und auf die Berechnung der besonderen Ortstaxe für das Jahr 2012 weiterhin anzuwenden.

(3) Bis zur Erlassung von Verordnungen gemäß § 5 Abs 1 bis 5 gelten die allgemeine und die besondere Ortstaxe bis 31. Dezember 2015 als in jener Höhe festgesetzt, die am 31. Dezember 2012 auf Grund des gemäß Abs 2 außer Kraft getretenen Gesetzes gegolten hat. Dies gilt auch, wenn Verordnungen zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

(4) Die erstmalige Erlassung einer Verordnung gemäß § 1 Abs 4 kann rückwirkend auf den 1. Jänner 2013 erfolgen.

## Artikel II

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 3 wird der fünfte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Beschlüsse der Vollversammlung, durch die ein geänderter Promillesatz (§ 39 Abs 3) oder die Höhe der allgemeinen Ortstaxe (§ 5 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012) festgesetzt wird, können nur auf Antrag des Ausschusses gefasst werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,

- a) wenn bei der Festsetzung des geänderten Promillesatzes die Erhöhung auf mehr als das Dreifache erfolgt; und
- b) wenn es sich um die Festsetzung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe handelt."

2. Im § 11 wird angefügt:

"h) die Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses auf Festsetzung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe (§ 5 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012)."

3. Im § 12 Abs 4 lautet der vorletzte Satz: "Im Ausschuss kommt ihnen bei Beschlussfassungen über Anträge des Ausschusses an die Vollversammlung auf Änderung der Promillesatzes, Festsetzung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe und Aufnahme von Darlehen kein Stimmrecht zu."

4. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 lautet die Z 7:

"7. die Antragstellung an die Vollversammlung, insbesondere auf Erhöhung des Promillesatzes, Festsetzung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe oder Aufnahme von Darlehen."

4.2. Im Abs 3 lautet der vorletzte Satz: "Die Beschlüsse über die vorzeitige Auflösung des Ausschusses und Anträge an die Vollversammlung auf Festsetzung der allgemeinen Ortstaxe können nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden."

5. Im § 27 Abs 3 wird im zweiten Satz der Betrag "4 Cent" durch den Betrag "5 Cent" ersetzt.

6. Im § 51 lit c wird das Zitat „§ 4 Abs 3 des Ortstaxengesetz 1992“ durch das Zitat „§ 5 Abs 4 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012“ ersetzt.

7. Im § 66 wird angefügt:

"(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 treten in Kraft:

- 1. die §§ 10 Abs 3, 11, 12 Abs 4, 16 Abs 1 und 3 sowie 51 mit 1. Jänner 2013;

2. § 27 Abs 3 mit 1. Jänner 2014."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die allgemeine Ortstaxe kann derzeit von den Gemeinden als ausschließliche Gemeindeabgabe (Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008) eingehoben werden. Ihr Ertrag bis auf eine Einhebungsabgeltung von 4 % und einen Beitrag zur überregionalen Dachmarkenwerbung von 4 Cent je Nächtigung ist zur Gänze für die Schaffung oder Erhaltung von Tourismuseinrichtungen oder sonst zur Förderung des Tourismus zu verwenden. In Gemeinden, in denen ein Tourismusverband (§ 1 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003 – S.TG 2003) besteht, ist der Abgabenertrag, abgesehen von den oben genannten Abschlägen, an diesen Verband weiterzuleiten (§ 8 Abs 1 und 2 des Ortstaxengesetzes 1992, im Folgenden mit OrtstaxG abgekürzt). Die besondere Ortstaxe, die in pauschalierter Form für Nächtigungen in Ferienwohnungen und Wohnwagen eingehoben wird, fließt als geteilte Landesabgabe zur Hälfte dem Land und zur Hälfte der einhebenden Gemeinde zu; bei dem auf Wohnwägen entfallenden Abgabenanteil beträgt das Aufteilungsverhältnis 70 % für das Land und 30 % für die Gemeinden. Für den Landesanteil an dieser Abgabenform besteht ebenfalls eine detaillierte Zweckwidmung, nach der der Abgabenertrag für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere für Förderungsmaßnahmen zur Vermarktung biologischer Lebensmittel, zu verwenden ist (§ 8 Abs 3 OrtstaxG 1992).

Der enge Zusammenhang sowohl des Abgabenaufkommens als auch der Abgabeverwendung mit Tourismusinteressen hat zu Bestrebungen geführt, die Tourismusverbände verstärkt in die Festlegung der Abgabenhöhe einzubinden, da diese Einrichtungen gesetzlich zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus berufen sind (§ 1 Abs 1 S.TG 2003). Bei einer ausschließlichen Gemeindeabgabe, deren Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden erfolgt, können jedoch nur sehr beschränkte Mitbestimmungsrechte der Tourismusverbände vorgesehen werden. § 4 Abs 5 OrtstaxG 1992 sieht daher nur ein Anhörungsrecht dieser Verbände vor. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Abgabe in eine Landesabgabe umzugestalten und mit der Festsetzung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe in Verbandsgemeinden die Tourismusverbände zu betrauen. Diese Festsetzung soll durch die Vollversammlung auf Antrag des Ausschusses erfolgen. In Gemeinden ohne Tourismusverband soll die Höhe der allgemeinen Ortstaxe von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister festgesetzt werden. Die Höhe der besonderen Ortstaxe wird unverändert von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister festgesetzt.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Fremdenverkehrsabgaben sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben iSd § 14 Abs 1 Z 5 FAG 2008. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus § 8 Abs 1 F-VG 1948.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Dem Vorhaben stehen keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entgegen.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Der für die gemeinsame Dachmarkenwerbung bestimmte Betrag wird von 4 Cent je Nächtigung auf 5 Cent erhöht, was zur Folge hat, dass ein etwas höherer Anteil des Abgabenertrages nicht für gemeindebezogene, sondern für überregionale Tourismusmaßnahmen zu verwenden ist. Darüber hinaus hat das Vorhaben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften, da die Bestimmungen über die Verwendung des Abgabenertrages ansonsten unverändert bleiben.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Der Salzburger Gemeindeverband hat vorgeschlagen, die Höhe der allgemeinen und der besonderen Ortstaxe durch eine Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Dies hätte aber zur Folge, dass die angestrebte Letztentscheidung durch die Tourismusverbände nicht mehr möglich ist, da die Landesregierung als oberstes Organ der Landesvollziehung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht an Zustimmungs- oder Antragsrechte anderer Institutionen gebunden werden kann. Das vom Gemeindeverband vorgeschlagene Modell einer Verordnungserlassung nur auf Antrag eines Tourismusverbandes ist daher verfassungsrechtlich nicht verwirklichtbar. Dagegen wird die Anregung aufgegriffen, in den Übergangsbestimmungen auch auf jene Verordnungen der Gemeinden Bedacht zu nehmen, die zum 1. Jänner 2013 zwar bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

In der vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, weitergeleiteten Äußerung des Stadtsteueramtes wurde vorgeschlagen, in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband nur für Teile des Gemeindegebietes besteht, die Entscheidung über die Höhe der allgemeinen Ortstaxe ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen. Diese Änderung hätte ebenfalls zur Folge, dass die gewünschte stärkere Einbeziehung der Tourismusverbände in einigen Gemeinden nicht verwirklicht wird, so dass diese Anregung nicht aufgegriffen wird. Dem Einwand zu § 5 Abs 2 des Entwurfes (unterschiedliche Abgabenhöhe je nach Ortsklasse) liegt offenbar eine Verwechslung der Kriterien für die Ortsklassenfestlegung mit jener der Beitragsgruppen zugrunde, da der aus dem Tourismus erzielte Erfolg für einzelne Berufsgruppen für die Einteilung in Ortsklassen keine Rolle spielt. Auch die Vorschläge zur Rückkehr zur bisherigen Abstufung der besonderen Ortstaxe und zur lediglich zweimal im Jahr erfolgenden Überweisung des Abgabenertrages der allgemeinen und besonderen Ortstaxe sollen nicht aufgegriffen werden, da zum einen die neu gestaltete Staffelung zu wesentlich gerechteren Ergebnissen führt als das bisher geltende System und zum anderen die monatsweise erfolgende Überweisung und der dadurch garantierte regelmäßige Zufluss an Einnahmen die Finanzplanung der Verbände erleichtern soll.

Die Wirtschaftskammer Salzburg hat das Anliegen vorgebracht, die kürzlich vorgenommene Einbeziehung von kurzen Aufenthalten zur Berufsausübung in die Abgabepflicht wieder rückgängig zu machen. Die Gesetzesänderung ist auf Wunsch des Salzburger Gemeindeverbandes erfolgt und soll die Vollziehung vereinfachen. Die Normierung einer Mindestdauer von zwei Wochen, die für einen abgabenbefreiten Aufenthalt erforderlich sind, ist ohne Zweifel leicht zu vollziehen und in der Praxis auch geeignet, Aufenthalte mit einem nicht unerheblichen Erholungsgehalt (wie zB im Rahmen des Seminar- und Kongresstourismus) in die Abgabepflicht einzubeziehen. Wie alle generell geltenden, nicht auf die Umstände des Einzelfalles eingehenden Pauschalregelungen kann diese Bestimmung aber auch dazu führen, dass

gelegentlich Personen in die Abgabepflicht einbezogen werden, deren Aufenthalt keinerlei touristischen Charakter hat. Dennoch soll diese zeitliche Begrenzung beibehalten werden, da eine Einzelfallprüfung zu einem nicht gerechtfertigten Mehraufwand für die Behörden führen würde.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat sich kritisch zur beabsichtigten Stärkung der Stellung der Tourismusverbände geäußert. Die dagegen vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt, das vorgeschlagene System soll beibehalten werden. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bindung der Höhe der besonderen Ortstaxe an die konkrete Höhe der allgemeinen Ortstaxe werden ebenso nicht geteilt, diese Bindung beruht im Gegenteil auf einer Judikaturlinie des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg 15.973/2000; VfGH Erk 16.6.2010, ZI G10/10, V14/10), der von einem „inneren Zusammenhang“ zwischen diesen Abgaben ausgeht. Auch die Bedenken gegen die je nach der touristischen Bedeutung unterschiedlich festgelegten Abgabengrenzwerte werden nicht geteilt, da der daraus resultierende unterschiedliche Finanzierungsbedarf eine unterschiedliche Abgabenhöhe rechtfertigen kann.

Die ausschließlich redaktionellen Anregungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend sind in der Vorlage berücksichtigt. Gleiches gilt für die Abteilung 1 vorgeschlagene Anpassung der Verweisung im § 51 lit c S.TG, während weitere Änderungsvorschläge der Abteilung 1 zum Salzburger Tourismusgesetz 2003 in einer aktuellen Novelle zu diesem Gesetze aufgegriffen werden sollen.

Zu dem von der Gemeinde St. Gilgen am Wolfgangsee weitergeleiteten Anliegen des dort bestehenden Tourismusverbandes, „die Kompetenz für eine Antragstellung zur Erhöhung der Ortstaxe anstelle der Vollversammlung dem nach dem Salzburger Tourismusgesetz bestehenden Ausschuss des Tourismusverbandes zuzuordnen“, ist zu bemerken, dass im § 5 Abs 1 Z 1 genau die gewünschte Regelung vorgesehen ist (Festlegung durch die Vollversammlung auf Antrag des Ausschusses). Möglicherweise liegt ein Verkennen des Regelungsinhaltes oder eine missverständliche Formulierung des Anliegens vor, wenn etwa gemeint sein sollte, dass nicht die Antragstellung, sondern die Beschlussfassung durch den Ausschuss erfolgen sollte.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I (Salzburger Ortstaxengesetz 2012):**

#### **Zu § 1:**

Abs 1 enthält die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellte Umgestaltung der allgemeinen Ortstaxe von (bisher) einer Gemeindeabgabe zu einer Landesabgabe. Der Grund für diese Änderung liegt nicht in einer etwa beabsichtigten Umschichtung des Abgabenertrages, sondern in der bei Landesabgaben erhöhten Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers, die ua auch die Übertragung der Vollziehungsaufgaben an Organe der Tourismusverbände ermöglicht.

In den Abs 2 und 3 wird der Gegenstand der allgemeinen und der besonderen Abgabe gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 2 Abs 1 und 2 OrtstaxG 1992) unverändert wiedergegeben.

Im Abs 4 wird darauf Bedacht genommen, dass auch derzeit in einigen Gemeinden auf Grund der sehr untergeordneten Bedeutung, der dem Tourismus dort im Wirtschaftsgeschehen zukommt, keine Ortstaxen eingehoben werden. Um einen

im Vergleich zu dem zu erwartenden Abgabenertrag nicht verantwortbaren hohen Vollziehungsaufwand zu vermeiden, wird die Landesregierung ermächtigt, diese Gemeinden im Verordnungsweg auch weiterhin von der Verpflichtung zur Abgabeneinhebung auszunehmen. Siehe dazu auch § 12 Abs 4.

**Zu § 2:**

Die mit dem Gesetz LGBl Nr 25/2011 eingeführte Ermächtigung der Gemeinden, eine zur besonderen Ortstaxe gleichartige Gemeindeabgabe einzuhoben, soll beibehalten werden (derzeit § 1 Abs 1 zweiter und dritter Satz OrtstaxG 1992).

**Zu § 3:**

Die Begriffsbestimmungen werden weitgehend unverändert dem geltenden Recht (§ 2 Abs 3 OrtstaxG 1992) entnommen, lediglich der bisher verwendete Begriff der "Wohnung" wird mit Ausnahme bei Ferienwohnungen durch den im Tourismusbereich geläufigeren (und auch zutreffenderen) Begriff "Unterkunft" ersetzt.

**Zu § 4:**

Die Abgabenbefreiungen werden unverändert zu § 3 OrtstaxG 1992 vorgeschlagen.

**Zu § 5:**

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits dargestellt worden ist, sollen die Tourismusverbände stärker als bisher in die Festlegung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe eingebunden werden, da diese Abgabe sowohl durch den Abgabengegenstand als auch durch die bestehende Zweckwidmung einen engen Tourismusbezug aufweist. In Gemeinden, in denen ein solcher Verband besteht, soll die Höhe der allgemeinen Ortstaxe in Hinkunft von dessen Vollversammlung (§§ 8 ff S.TG 2003) festgesetzt werden, der die Beschlussfassung darüber aber nur auf Antrag des Ausschusses (§§ 12 ff S.TG 2003) und diesem entsprechend vornehmen darf. Die Beschlussfassungen sowohl über die Antragstellung als auch über Festsetzung der Abgabenhöhen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im betreffenden Gremium (siehe dazu die für das S.TG 2003 vorgeschlagenen Änderungen im Art II). Als Kundmachungsorgan ist für die Verordnungen der Vollversammlungen der Tourismusverbände die Salzburger Landes-Zeitung vorgesehen (Abs 7). Über die Höhe der allgemeinen Ortstaxe in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband besteht, sowie in allen Gemeinden der besonderen Ortstaxe, die für Ferienwohnungen eingehoben wird, entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. In allen Fällen ist wie bisher schon bei der besonderen Ortstaxe vor der Festsetzung der Höhe der Ortstaxe eine Stellungnahme der Gemeindevertretung einzuholen.

Die Abgabenhöchstgrenze für die allgemeine Ortstaxe beträgt seit dem 1. Jänner 2002 1,10 €, dieser im Rahmen der Euro-Umstellung festgelegte Wert entspricht ungefähr dem vorher (seit dem 1. Dezember 1999) geltenden Höchstbetrag von 15 S, so dass er de facto seit nunmehr 13 Jahren unverändert geblieben ist. In diesem Zeitraum ist der Verbraucherpreisindex 1996 um ca 30 % angestiegen, so dass eine Erhöhung der Höchstbeträge gerechtfertigt erscheint. Im Hinblick auf die unterschiedliche Einnahmen- und Ausgabensituation der Verbände in den einzelnen Gemeinden wird im Abs 2 überdies eine am Ortsklassensystem nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003 orientierte Abstufung der

Obergrenzen vorgeschlagen. Die Einteilung der einzelnen Tourismusverbände in Ortsklassen orientiert sich am Verhältnis der Einwohnerzahl zur Zahl der Fremdenübernachtungen und liefert daher einen guten Ansatzpunkt für die Beurteilung der Bedeutung, die dem Tourismus in einer bestimmten Gemeinde zukommt (siehe § 34 Abs 3 S.TG 2003 und die Verordnung LGBl Nr 82/2010 idgF).

Abs 3 sieht entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 4 Abs 2 OrtstaxG1992) die Möglichkeit vor, die Abgabenhöhe je nach der Lage der Unterkunft oder auch saisonal gestaffelt festzulegen. Damit im Zusammenhang steht die im Abs 5 enthaltene Formel für die Berechnung des Ausgangsbetrages der besonderen Ortstaxe. Da diese Abgabe jahresweise berechnet wird, muss der Ausgangsbetrag bei einer saisonal unterschiedlichen Festlegung in Form eines gewichteten Mischbetrages sowohl die höheren als auch die niedrigeren Werte aliquot berücksichtigen, um ein sachlich gerechtfertigtes Ergebnis zu erzielen (siehe dazu auch § 4 Abs 3 OrtstaxG 1992).

Die besondere Ortstaxe soll als Pauschalbetrag alle Nächtigungen in einer Ferienwohnung berücksichtigen. Zur Ermittlung des Höchstbetrages wird daher die konkret für die allgemeine Ortstaxe festgelegte Abgabenhöhe mit einer fiktiven Zahl von Nächtigungen multipliziert, wobei derzeit für alle Wohnungen mit einer 80 m<sup>2</sup> übersteigenden Nutzfläche der gleiche Wert gilt (das 360-Fache des Betrages der allgemeinen Ortstaxe). Die fehlende Sonderregelung für sehr große Ferienwohnungen, die auch von wesentlich mehr Personen gleichzeitig genutzt werden können als mittelgroße Wohnungen mit kaum mehr als 80 m<sup>2</sup>, hat in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Daher enthält Abs 4 eine wesentlich stärker gestaffelte Regelung, die für Wohnungen von mittlerer Größe (konkret zwischen 40 und 100 m<sup>2</sup>) eine Reduktion des Multiplikators bewirkt (derzeit: das 280-Fache bei einer Nutzfläche zwischen 40 und 80 m<sup>2</sup>, das 360-Fache bei einer Nutzfläche über 80 m<sup>2</sup>). Der Vorschlag sieht den Höchstmultiplikator von künftig 380 erst für Wohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> vor, zwischen 130 und 100 m<sup>2</sup> soll das 360-Fache, zwischen 70 und 100 m<sup>2</sup> das 300-Fache und zwischen 40 und 70 m<sup>2</sup> das 260-Fache des Betrages der allgemeinen Ortstaxe die Obergrenze für die besondere Ortstaxe bilden. Dadurch wird den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Zweitwohnungsmarkt in einigen Gemeinden besser Rechnung getragen als dies mit der geltenden Staffelung erreichbar war.

Die Bestimmung über die lange Legislative bei Abgabenverordnungen (Abs 8) entspricht ebenso der geltenden Rechtslage (§ 1 Abs 3 OrtstaxG1992) wie die im Abs 6 enthaltene Aliquotierung der besonderen Ortstaxe und die Regelung des Höchstbetrages der zur besonderen Ortstaxe gleichartigen Gemeindeabgabe (§ 2) im Abs 9 (§ 4 Abs 4 und 6 OrtstaxG 1992).

#### **Zu § 6:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich unverändert dem § 5 OrtstaxG 1992. Der im Abs 3 enthaltene Hinweis auf die im Abgabenverfahren generell geltenden Obliegenheiten der oder des Abgabepflichtigen (§§ 119 ff BAO) bewirkt keine Einschränkung der für die Behörden allgemein geltenden Verpflichtung, die Angaben der oder des Abgabepflichtigen auch zugunsten der oder des Betroffenen zu würdigen (§ 115 Abs 3 BAO).



**Zu § 7:**

Die für die Abgabenerklärung schon bisher geltenden Bestimmungen (§ 6 OrtstaxG 1992) haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher unverändert bleiben.

**Zu § 8:**

Abgabenbehörde erster Instanz sollen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bleiben, die diese Aufgabe hinsichtlich der allgemeinen Ortstaxe künftig im übertragenen Wirkungsbereich wahrnehmen werden; bei der Vollziehung der für die besondere Ortstaxe geltenden Bestimmungen war dies schon bisher der Fall. Die Einhebung der Gemeindeabgabe gemäß § 2 erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (siehe auch § 10). Über Berufungen entscheidet bei Abgaben gemäß § 2 die Gemeindevorsteherung (vgl § 2 Z 2 des Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetzes – ABehStraG). Die Entscheidung über Berufungen in Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Ortstaxe wird abweichend von § 2 Z 1 ABehStraG dem Unabhängigen Verwaltungssenat zugeordnet; ab dem 1. Jänner 2014 wird dieser administrative Instanzenzug auf Grund der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bewirkten verfassungsrechtlichen Vorgaben durch die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht ersetzt werden.

Die Strafbarkeit der Abgabenhinterziehung und -verkürzung ergibt sich bereits aus § 3 ABehStraG. Abs 4 enthält ergänzend dazu die der geltenden Rechtslage entsprechenden (vgl § 10 Abs 3 OrtstaxG 1992) und von den allgemein geltenden Vorgaben des ABehStraG abweichenden stark unterschiedlichen Strafhöchstbeträge für die beiden Delikte, nunmehr in runden Euro-Beträgen (vgl § 9 Abs 2 des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes 2008).

**Zu § 9:**

Die Bestimmungen über die Verteilung und die Verwendung des Abgabenertrages bleiben weitgehend unverändert (bisher § 1 Abs 2 und § 8 OrtstaxG 1992), lediglich der für die gemeinsame Dachmarkenwerbung bestimmte Betrag wird von 4 auf 5 Cent je Nächtigung erhöht (Abs 1). Der Ertrag der allgemeinen Ortstaxe (Summe der eingegangenen Beträge an allgemeiner Ortstaxe), soll wie bisher – abgesehen von einem Einhebungsabschlag von 4 % - ausschließlich für Tourismuseinrichtungen oder die Tourismusförderung verwendet werden (Abs 2). Die Bestimmung über die Verwendung der Erträge der besonderen Ortstaxe (Abs 4) wird in gestraffter und gekürzter Form vorgeschlagen; weiters soll der mögliche Verwendungszweck auch Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum umfassen.

**Zu § 10:**

Das Erfordernis, die hier genannten Aufgaben ausdrücklich dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zuzuordnen, ergibt sich aus Art 118 Abs 2 B-VG.

**Zu § 11:**

Die Bestimmungen über die Abgabebefreiungen (§ 4) enthalten Verweisungen auf Bundesgesetze. Da aus verfassungsrechtlichen Gründen eine dynamische Verweisung auf Bundesnormen unzulässig ist, wird hier jene Normenfassung angegeben, auf die sich die im Gesetz enthaltenen Verweisungen beziehen.

**Zu § 12:**

Das Gesetz soll mit Jahreswechsel 2012/2013 in Kraft treten. Da mit diesem Zeitpunkt die Rechtsgrundlage für die bestehenden Abgabenverordnungen entfällt, sieht die im Abs 3 enthaltene Übergangsbestimmung eine gesetzliche Abgabenfestsetzung in jener Höhe vor, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der betreffenden Gemeinde gegolten hat.

**Zu Art II:****Zu den Z 1 und 2:**

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits dargestellt worden ist, soll die konkrete Höhe der allgemeinen Ortstaxe in Verbandsgemeinden in Hinkunft von der Vollversammlung des Tourismusverbandes festgesetzt werden. Ebenso wie bei der Beschlussfassung über eine mehr als dreifache Promillesatzerhöhung gemäß § 39 Abs 3 S.TG 2003 kann ein solcher Beschluss nur über Antrag des Ausschusses gefasst werden.

**Zu Z 3:**

Dem Ausschuss eines Tourismusverbandes gehören auch Mitglieder an, die von der Gemeindevertretung (bzw in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) entsandt werden. Diese Mitglieder sind bereits in bestimmten Angelegenheiten nicht stimmberechtigt (§ 12 Abs 4 vorletzter Satz S.TG 2003). Auch bei der neu vorgesehenen Aufgabe Antragstellung an die Vollversammlung auf Festsetzung der allgemeinen Ortstaxe soll den entsendeten Gemeindevertreterinnen und -vertretern bzw den Gemeinderatsmitgliedern kein Stimmrecht zukommen.

**Zu Z 4:**

Auch für die Beschlussfassung im Ausschuss über den Antrag an die Vollversammlung auf Festsetzung der allgemeinen Ortstaxe wird eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben.

**Zu Z 5:**

Diese Änderung korrespondiert mit der im § 9 des neuen Ortstaxengesetzes (Art I) vorgenommenen Erhöhung des Dachmarkenbeitrages von vier auf fünf Cent, da § 27 Abs 3 S.TG 2003 im Wesentlichen lediglich die Zweckwidmungsbestimmung für die Erträge der allgemeinen Ortstaxe wiederholt und eine ergänzende Regelung für Gemeinden trifft, in denen keine Ortstaxen eingehoben werden.

**Zu Z 6:**

Es erfolgt lediglich eine Zitat Anpassung aus Anlass der Neuerlassung des Ortstaxengesetzes.

**Zu Z 7:**

Das Vorhaben soll gleichzeitig mit dem Salzburger Ortstaxengesetz 2012 in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

